

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.01.1985

Geschäftszahl

83/08/0259

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1256/70 E 11. November 1970 VwSlg 7908 A/1970 RS 1

Stammrechtssatz

Für die Ermittlung der Beitragsgrundlage gem § 44 ist Verbindung mit § 49 ASVG stets jener Mindestlohntarif heranzuziehen, der in dem betreffenden Beitragszeitraum in Geltung gestanden ist, auch wenn er in der Folge außer Kraft gesetzt wurde und offensichtlich gesetzwidrig war.